

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 6. Juli 2021**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft die Senatsvorlage zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der Julisitzung.

Durch den vorgelegten Entwurf wird die Möglichkeit zur Ernennung einer oder eines unabhängigen Beauftragten für die Berufsfeuerwehr geschaffen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes nebst Begründung des Gesetzentwurfs sind als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. Anlage 1 und 2 Entwurf Hilfeleistungsgesetz mit Begründung

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Vom XX. Juli 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348 – 2132-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Brem.GBl. S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 die Angabe „§ 12a Unabhängige Beauftragte oder unabhängiger Beauftragter für die Feuerwehr Bremen“ eingefügt.
2. Nach § 12 wird der nachfolgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Unabhängige Beauftragte oder unabhängiger Beauftragter für die Feuerwehr Bremen

(1) Die Stadtgemeinde Bremen kann die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zeitgleich mit deren oder dessen Ernennung oder während deren oder dessen Amtszeit auch zu der oder dem unabhängigen Beauftragten für die Feuerwehr Bremen (beauftragte Person) in ihrem Zuständigkeitsbereich benennen.

(2) In der Ausübung des Amtes ist die beauftragte Person unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die beauftragte Person hat die Aufgabe

1. die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Feuerwehr Bremen zu unterstützen und das partnerschaftliche Verhältnis zwischen ihnen und der Feuerwehr Bremen zu stärken;
2. als Hilfsorgan der Stadtbürgerschaft und der städtischen Deputation diese bei der Wahrnehmung ihrer besonderen Kontroll- und Fürsorgepflichten gegenüber der Feuerwehr Bremen zu unterstützen;
3. darauf hinzuwirken, dass begründeten Hinweisen und Beschwerden abgeholfen wird;

4. Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit oder Diskriminierungsfreiheit schließen lassen, sowie entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen und durch Hinweise und Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass sie behoben werden und sich nicht wiederholen;
5. Hinweisen auf Defizite der personellen und sächlichen Ausstattung, des Personalwesens einschließlich des Gesundheitsmanagements, der Aus- und Fortbildung sowie der Liegenschaften nachzugehen und Vorschläge zur Behebung und Verbesserung zu unterbreiten;
6. der Stadtbürgerschaft und der Öffentlichkeit über ihre oder seine Arbeit zu berichten.

(4) Die städtische Deputation für Inneres benennt die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zur beauftragten Person für die Feuerwehr Bremen durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Stadtbürgerschaft bestätigt die Benennung auf gleiche Weise. Die oder der Benannte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stadtbürgerschaft zu ernennen.

(5) Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen begründet mit der Ernennung zur beauftragten Person ein Amtsverhältnis mit der Stadtgemeinde Bremen. Die Amtszeit der beauftragten Person endet mit der Amtszeit der oder des unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen.

(6) Die Regelungen des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen gelten für die beauftragte Person entsprechend. Im Falle der Ernennung der beauftragten Person setzt sich der Beirat nach § 19 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen zusätzlich aus zwei Vertreterinnen und Vertreter der Feuerwehr Bremen, darunter eine Vertreterin oder einen Vertreter des Personalrats der Feuerwehr Bremen, zusammen und wird die Evaluation nach § 20 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen auch von unabhängigen feuerwehrwissenschaftlichen Sachverständigen durchgeführt.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX. Juli 2021

Der Senat

Begründung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Kompetenz des oder der unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen auf die Feuerwehr Bremen ausgeweitet, sofern die Stadtbürgerschaft Bremen von dieser Kompetenz Gebrauch macht.

Die Befugnisse der oder des Beauftragten für die Feuerwehr Bremen (beauftragte Person) für die Stadtgemeinde Bremen leiten sich aus den Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen der Stadtbürgerschaft, des Petitionsausschusses (Stadt) und der städtischen Deputation für Inneres ab. Die beauftragte Person ist im Falle der Ernennung Hilfsorgan dieser Einrichtungen. Als solches Organ kann es sich ebenfalls auf die Rechte und Pflichten aus Artikel 100 Absatz 1 Satz 1 und 2 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit § 23 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft, Artikel 105 Absatz 6 Satz 2 Landesverfassung sowie Artikel 129 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 4 Landesverfassung berufen.

Nach Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 Landesverfassung sind die Stadtbürgerschaft und der Senat die gesetzlichen Organe der Stadtgemeinde Bremen und demzufolge sind die Bestimmungen der Landesverfassung unter anderem über Bürgerschaft und Senat entsprechend auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen anzuwenden. Weder verfassungsrechtlich noch gesetzlich sind diese Rechtsstellungen inhaltlich eingeschränkt. Die vorgenannten Kontrollrechte gegenüber dem Senat in seiner Funktion als Organ der Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten im kommunalen Verhältnis gelten entsprechend (vgl. auch das parallel mit der Stadtgemeinde bestehende Amtsverhältnis aller Senatsmitglieder zur Stadtgemeinde Bremen in § 1 Senatsgesetz).

Hier spiegelt sich die Stadtstaatlichkeit der Freien Hansestadt Bremen wider. Denn, "dass staatliche und kommunale Angelegenheiten von den gleichen Organen behandelt werden, gehört zum Wesen des Stadtstaats." (*Schefold*, in: Fischer-Lescano u. a. (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 148 Rn. 5). Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 räumt der Stadtbürgerschaft als Gemeindevertretung Parlamentscharakter ein. Diese Regelung wird auch nicht durch höherrangiges Recht aufgehoben (s. *Schefold*, a.a.O., Art. 148 Rn. 17 ff.).

Aufgrund der Zuständigkeit für die Berufsfeuerwehren seitens der Stadtgemeinden muss neben dem Amtsverhältnis als Landesbedienstete oder Landesbedienstete hinsichtlich des Polizeibereichs auch ein Amtsverhältnis als Kommunalbedienstete oder Kommunalbediensteter entsprechend § 15 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Stadtgemeinde Bremen begründet werden.